



Baden-Württemberg

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM

Festsetzung der Landesregulierungsbehörde vom 03.05.2011 in Sachen der
Thüga Energienetze GmbH, 67105 Schifferstadt
– Netzbetreiberin (NB) –

Für die NB wird gemäß § 21a EnWG i. V. m. § 23 Abs. 6 ARegV – jeweils in den zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Fassungen – folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Bescheid des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 18.12.2009 (Az. 1-4455.4-3/182) wird aufgehoben.
Auf den Antrag der Ast. werden die Erlösobergrenzen gegenüber dem Bescheid vom 04.03.2009 unter Einbeziehung des Bescheides vom 11.11.2009 (Az. jeweils 1-4455.4-3/182) für die Jahre 2011 bis 2013 um ein Investitionsbudget in Höhe der jährlichen Kapitalkosten für das Projekt „Umbau Umspannwerk Rielasingen“ im folgenden Umfang erhöht:

2011	+	€
2012	+	€
2013	+	€

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2. Diese Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind bis zum 31.12.2013 befristet.
3. Auflage
Die Ast. hat unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres 2011 bei aktivierten abschreibungsfähigen Anlagegütern (nach Fertigstellung des Anlagengutes), auf die sich das Investitionsbudget bezieht, die tatsächliche Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten des jeweiligen Anlagegutes sowie die angefallenen Abzugspositionen im Zusammenhang mit den Anlagen, die dem genehmigten Investitionsbudget zugrunde liegen, nachzuweisen.
4. Der Widerruf dieser Entscheidung bleibt vorbehalten.
5. [Kostenentscheidung]

Stuttgart, den 03.05.2011
Az.: 6-4455.4-3/182